



Eingereicht am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

# Gesamterneuerungswahlen Amtsperiode 2026/29

## Anmeldung für den ersten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

Der Gemeindeganzlei einzureichen bis am 18. August 2025, 12:00 Uhr

Zu wählende Kommission / Behörde	Gemeinderat
Erster Wahlgang vom	28. September 2025
Partei, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort

bisher       neu      (zutreffendes bitte ankreuzen)

**Unterzeichnerinnen / Unterzeichner** (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

**Wahlannahmeerklärung**

Die als Kandidatin oder als Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagene erklärt mit ihrer / seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen:

Ort und Datum

Unterschrift

Eiken, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Stimmrechtsbescheinigung**

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende \_\_\_\_ Anzahl Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Eiken ausüben.

Ort und Datum

Unterschrift

Eiken, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung**

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Eiken, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gesetzliche Bestimmungen**

Gesetz über die politischen Rechte (GPR, SAR 131.100) und Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR, SAR 131.111)

- Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und bis spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag der Gemeindekanzlei einzureichen.
- Kommt es zu einer Urnenwahl, werden die Wahlvorschläge den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht. Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.
- Stille Wahlen sind bei der Wahl der Finanz- und Steuerkommission sowie bei den Stimmezählern möglich. Sofern weniger oder gleich viele Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen einer Nachmeldefrist von fünf Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Wenn nach dieser Nachfrist immer noch weniger oder gleich viele Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, werden diese in stiller Wahl gewählt. Für allfällig noch zu vergebende Sitze wird eine Urnenwahl durchgeführt.
- Beim Gemeinderat sind im ersten Wahlgang stille Wahlen nicht möglich. Es ist in jedem Fall eine Urnenwahl durchzuführen.
- Der Wahlvorschlag muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und die Strasse und Hausnummer der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.